



## Impressum

**Auftraggeber:** Baudirektion des Kantons Zug vertreten durch:  
Tiefbauamt des Kantons Zug  
Abteilung Kunstbauten  
Michael Schulze  
Aabachstrasse 5  
6301 Zug

**Auftragnehmer:** Gruner AG  
Chamerstrasse 170  
6300 Zug  
Tel. 041 748 20 80  
zug@gruner.ch

**Verfasser:** Gruner AG  
Nando Gauch / Florian Baumberger / Stefan Aufdermauer

<b>Verteiler:</b>		<i>Anzahl Dokumente</i>
Baudirektion des Kantons Zug: - Tiefbauamt, Kunstbauten		digital
Gruner AG		digital

### Freigaben / Revisionen:

Index	Vorgenommene Änderungen	Erstellt Visum / Datum	Geprüft Visum / Datum	Freigabe Visum / Datum
0	Erstellung	fb/gana / 29.09.23	ast / 29.09.23	ast / 29.09.23
1				
2				

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Auftrag Gegenstand der Planung	4
<b>2</b>	<b>Sondernutzungspläne</b>	<b>5</b>
2.1	Neue Baulinie (befristet)	5
2.2	Rechte / Dienstbarkeiten Strassenlinien	5
<b>3</b>	<b>Planerische und gesetzliche Rahmenbedingungen</b>	<b>6</b>
3.1	Bundesebene	6
3.2	Kantonebene	6
3.3	Gemeindeebene	6
3.4	Weitere Vorgaben, Planungen und Konzepte	6
<b>4</b>	<b>Einhaltung von Umweltrecht</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art.1 und 3 RPG)</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise zum Verfahren</b>	<b>7</b>
6.1	Zuständigkeit	7
6.2	Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen	7
6.3	Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung	7
6.4	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	7
6.5	Öffentliche Auflage	7
6.6	Ergebnis der kantonalen Auflage	7

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

An der Kantonsstrasse P unmittelbar nach der Dorf Ausfahrt Edlibach in Richtung Neuheim befindet sich die Stützmauer Lochboden. Das vorhandene Bauobjekt wurde im Jahr 2003 erstellt.

Bereits im Winter 2005 lösten sich einzelne Steinblöcke aus der Mauer und fielen auf die Strasse.

Die Stützmauer wurde darauffolgend statisch überprüft. Ein rechnerischer Nachweis der Tragsicherheit konnte nicht erbracht werden. Das Bauwerk wird daher seit 2013 in regelmässigen Abständen überwacht, um die Tragsicherheit mittels Beobachtungsmethode sicherzustellen.

Im März 2018 wurde die Stützmauer von der Firma Materialtechnik am Bau AG auf die Steinqualität überprüft. Die Mauer besteht grösstenteils aus intakten Blöcken, welche die Funktion noch eine Zeit lang erfüllen. Ein kleiner Teil, bestehend aus Kalkstein, weisen Risse auf. Herabfallende Teile können eine Gefahr für den Verkehr darstellen oder gar Instabilitäten im Mauerverband zur Folge haben. Ebenfalls ein kleiner Teil besteht aus nicht verwitterungsresistentem, tonig-schieferigen Material. Die letztgenannte Steinklasse muss schnellstmöglich ersetzt werden.

Aufgrund dieser anstehenden Planung und der bestehenden Topografie auf dem Grundstück Nr. 386 (Grundeigentümer Weber Susanne und Weber Anton), sollen die befristeten Baulinien und Strassenlinien festgelegt werden, damit der benötigte Raum für den Bau sowie den Strassenraum sichergestellt werden kann.

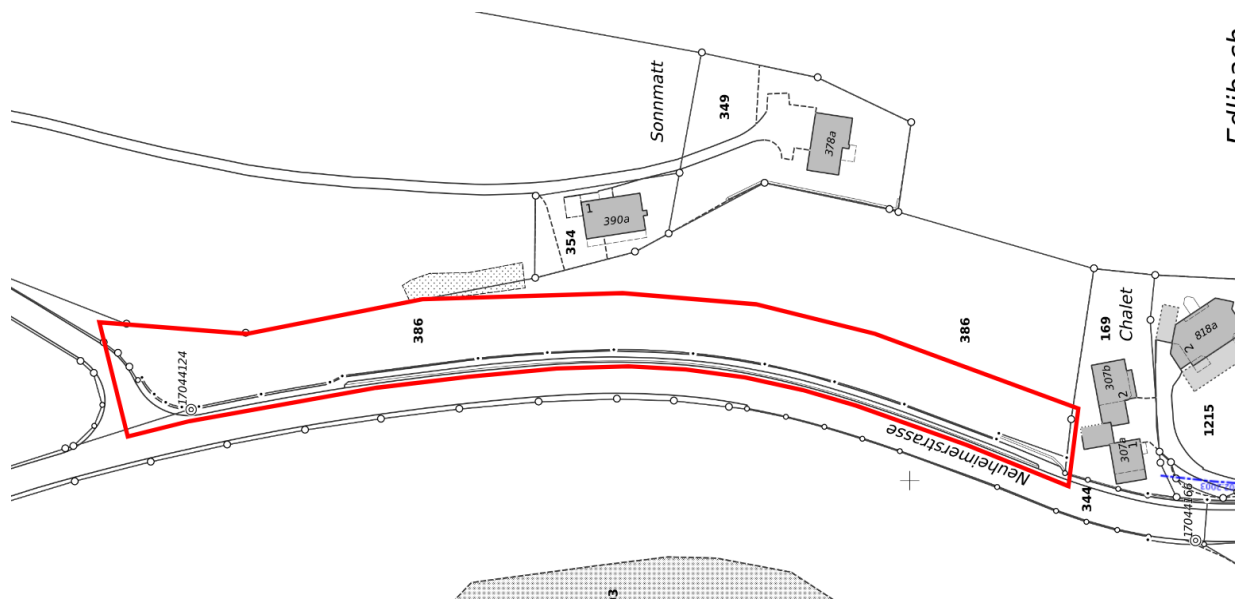


Abbildung 1: Betrachteter Projektperimeter

## 1.2 Auftrag Gegenstand der Planung

Im Betrachteten Projektperimeter liegen keine bestehenden Baulinien vor.

Aufgrund der übergeordneten Zweckbestimmung der Baulinien sind Anpassungen oder Neufestsetzungen jeweils zweckmässige, zusammenhängende Abschnitte zu betrachten.

Als zweckmässiger Überprüfungsperimeter für die vorliegende Überprüfung, Anpassung und Festsetzung der befristeten Baulinien wird der Bereich zwischen dem Knoten Neuheimer-/Lüthärtigerstrasse und der Liegenschaft Nr. 169 festgelegt. Für den Ersatzneubau der Stützmauer Lochboden 1 sind die befristeten Massnahmen notwendig.

## 2 Sondernutzungspläne

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

### 2.1 Neue Baulinie (befristet)

Um den Raum für den Ersatzneubau der Stützmauer Lochboden 1 freizuhalten, wird eine neue Baulinie (befristet) oberhalb der Stützmauer auf dem Grundstück Nr. 386 (Grundeigentümer Weber Susanne und Anton) entlang der Neuheimerstrasse festgelegt. Diese sichert den entsprechenden Bauraum inkl. der nötigen Installationsfläche für den Baumeister.

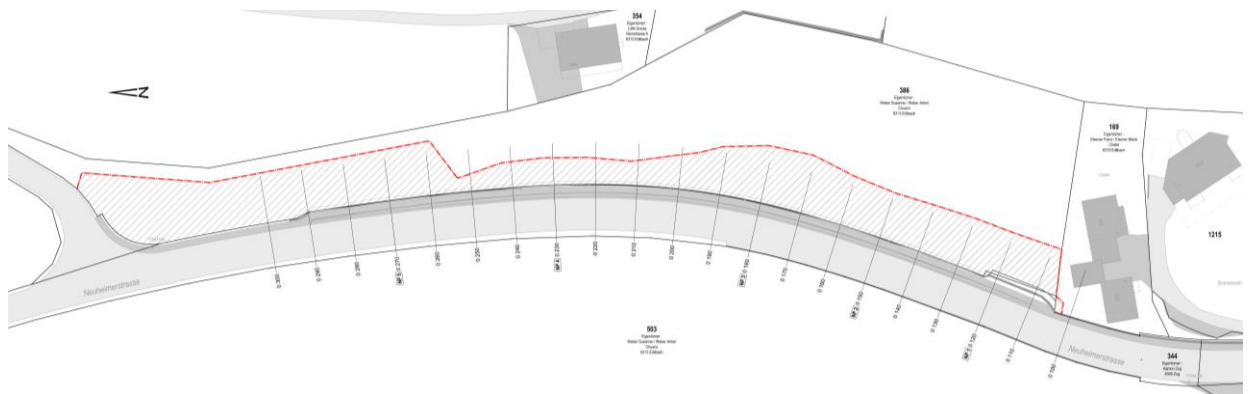


Abbildung 2: Baulinie befristet

Die neue Baulinie (befristet) bleibt so lange erhalten, wie sie für den Bau respektive die Baustelleninstallation benötigt wird. Nach der Fertigstellung wird die Baulinie nicht mehr benötigt und wird daher aufgehoben.

### 2.2 Rechte / Dienstbarkeiten Strassenlinien

Der Strassenplan mit den neuen Strassenlinien begrenzt den neuen Strassenraum inklusive des Banketts und überträgt die Nutzung. Die Strassenlinien werden nach der Bauvollendung beibehalten.

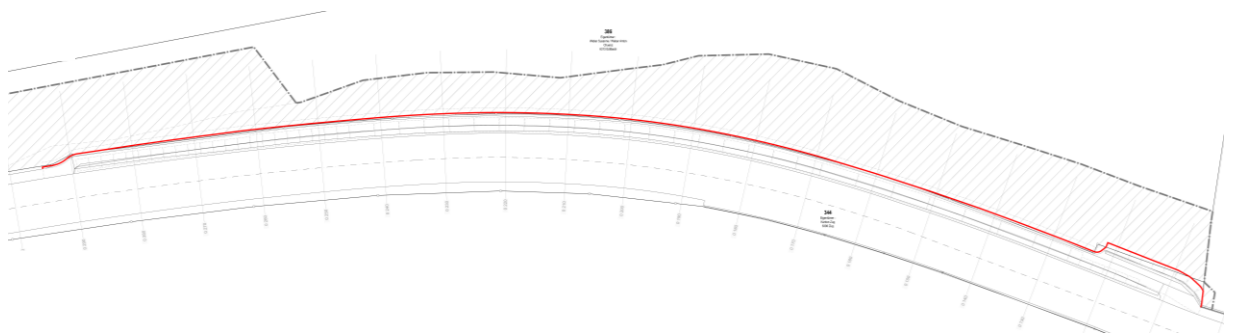


Abbildung 3: Strassenplan

### 3 Planerische und gesetzliche Rahmenbedingungen

#### 3.1 Bundesebene

##### *Konzepte und Sachpläne*

Im Betrachteten Projektperimeter werden keine Konzepte und Sachpläne des Bundes tangiert.

##### *Bundesinventare*

Der Verlauf der Kantonsstrasse P gehört in diesem Bereich zum Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung (IVS). Der Strassenverlauf wird mit dem vorliegenden Bauvorhaben nicht verändert wodurch das IVS nicht tangiert wird.

Das betrachtete Bauvorhaben liegt im Gebiet der Glaziallandschaft Lorze, welches zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) gehört. Da beim geplanten Bauvorhaben nur minimale Geländeanpassungen erforderlich sind, wird das BLN nicht tangiert.

#### 3.2 Kantonebene

##### *Planungs- und Baugesetz (PBG) und Gesetz über Strassen und Wege (GSW)*

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

##### *Kantonaler Richtplan*

Gemäss kantonalem Richtplan befindet sich der Projektperimeter im Landschaftsschongebiet. Diese Gebiete stellen die Erhaltung der wertvollen Landschaft sicher. Beim betrachteten Projekt müssen nur sehr geringe Geländeanpassungen durchgeführt werden. Die bestehende Landtopographie wird dabei nur minimalst verändert. Für die Stützmauer wird eine Konstruktion mit Drahtsteinkörben gewählt, um eine bestmögliche Eingliederung in die Landschaft zu erzielen.

##### *Kantonale Nutzungspläne (Zonen)*

Im Projektperimeter werden keine kantonalen Nutzungspläne tangiert.

##### *Kantonale Inventare*

Das Projekt befindet sich wie in Kap. 3.1 erläutert in einer BLN-Zone. Des Weiteren werden keine weiteren kantonalen Inventare tangiert.

#### 3.3 Gemeindeebene

Auf Gemeinde Eben werden keine planerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen mit dem geplanten Bauvorhaben tangiert.

#### 3.4 Weitere Vorgaben, Planungen und Konzepte

Keine weiteren Vorgaben innerhalb des Projektperimeters.

## 4 Einhaltung von Umweltrecht

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt betreffend Lärm, Luft, Boden, Natur und Landschaft, Gewässer- und Hochwasserschutz können beim vorliegenden Projekt in allen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden. Eine detaillierte Auflistung der Massnahmen ist im Technischen Bericht in Kapitel 10 enthalten.

## 5 Einhaltung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art.1 und 3 RPG)

Beim Bauvorhaben wird die minimal notwendige Fläche beansprucht, um die Landschaft zu schonen und die bestehende Landwirtschaftsfläche zu erhalten. Die Verwendung von Drahtsteinkörben als Stützmauer trägt dazu bei, das Bauvorhaben in die natürliche Umgebung zu integrieren. Der Ersatzneubau der Stützmauer dient als bergseitige Hangsicherung der Kantonstrasse P und gewährleistet somit Verkehrssicherheit auf der Strasse. Der Gehweg dient als Verbindung zwischen Chuenz und Edlibach für Fussgänger und sorgt somit für eine verbesserte Erschliessung der Gebiete. Aus den genannten Gründen steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.

## 6 Hinweise zum Verfahren

### 6.1 Zuständigkeit

Nach § 31 Abs. 2 PBG werden Sondernutzungspläne von demjenigen erlassen, der für die Verkehrsanlage zuständig ist. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten. Vorliegend ist die Baudirektion für die Verkehrsanlage zuständig. Sie erlässt demnach die Sondernutzungspläne.

### 6.2 Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungen

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend (§ 38 Abs. 1 PBG).

### 6.3 Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung

Die Unterlagen zum neuen Baulinienplan (befristet) und Strassenplan werden den kantonalen Genehmigungsinstanzen zur Vorprüfung eingereicht.

### 6.4 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

offen (wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt)

### 6.5 Öffentliche Auflage

Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. (§ 38 Abs. 2 PBG).

### 6.6 Ergebnis der kantonalen Auflage

offen (wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt).

Zug, 29. September 2023

**Gruner AG**



S. Aufdermauer



F. Baumberger



N. Gauch